



RASOLAR
Wärme und Strom aus Sonne und Wind.

Steuerfragen zu PV-Anlagen

Vorsteuerabzugsberechtigung 19 % USt

Wer regelmäßige Einnahmen aus seiner Solaranlage erzielt unterliegt als Unternehmer der Umsatzsteuer. Der PV-Anlagenbetreiber kann vom Finanzamt auf Antrag die Vorsteuerabzugsberechtigung erlangen. Er gilt dann als Unternehmer. In diesem Fall erhält er die gezahlten 19 % Mehrwertsteuer auf den Erwerb und die Wartung seiner Anlage zurück.

Die in der Gutschrift für die Einspeisevergütung enthaltene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden. Dazu müssen Sie beim Finanzamt eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen und die Originalrechnungen zur Erstattung der Vorsteuer vorlegen. Sowie dem Netzbetreiber mitteilen, dass Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, damit er die Vergütung einschließlich MWSt zahlt.

Anmeldung als Gewerbe

Wer seine Solaranlage gewerblich, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht, betreibt, muss in seiner Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung durchführen. Deshalb glauben viele PV-Anlagenbetreiber, sie müssten ein Gewerbe anmelden.

Das Gewerbeaufsichtsamt sieht dies zumeist anders: Die Anmeldung eines Gewerbes ist bei Anlagen der üblichen Größen — unabhängig von der Gewinnsituation — nicht erforderlich und hat sogar Nachteile da Sie als Gewerbetreibender rechtlich dann auch Kammerpflichtig usw. sind. Bei Großanlage ist sicherheitshalber das Gewerbeaufsichtsamt zu rate zu ziehen.

Berücksichtigung in der Einkommensteuer

Hier geht es um die Gewinnerzielungsabsicht. "Gewinn" wird in diesem Zusammenhang als Totalgewinn verstanden, d. h. im Laufe der 20 Jahre Betriebsdauer muss die Summe der Einnahmen höher sein als die Summe der Ausgaben (Diese Gewinndefinition ist nicht zu verwechseln mit Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinn).

Einnahmen sind die Einspeisevergütung. Ausgaben sind : Planungskosten, Anschaffungskosten, Reparaturkosten, Wartungskosten, Kosten für den Abbau der Anlage, Versicherungskosten, und Kreditzinsen. Kalkulatorische Zinsen (Zinsverzicht bei Verwendung von Eigenkapital) dürfen nicht berücksichtigt werden, sondern nur tatsächlich anfallende Kosten, (für die man im Zweifelsfall eine Rechnung oder Zahlungsbeleg vorlegen könnte). In der Einkommensteuererklärung sind alle Einnahmen und Ausgaben (ohne Anschaffungskosten) aber einschließlich der AfA (Absetzung für Abnutzung) anzugeben.

Die Abschreibung einer PV-Anlage erfolgt im allgemeinen über 20 Jahre.

Wer keine Gewinnerzielungsabsicht hat, d. h. wer keinen Totalgewinn erwirtschaften kann, braucht die mit der Solaranlage zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben nicht in der Einkommensteuererklärung aufzuführen, es sei denn, er wird vom Finanzamt ausdrücklich dazu aufgefordert.

Vor- oder Nachteile hängen von der persönlichen Einkommenssituation ab und können am besten von Ihrem Steuerberater abgeschätzt werden.